

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herrn
Michael Kiok
ZETA
Postfach 51 03 27
13363 Berlin

11.01.2013
GZ: Q 23-QB 4301-2012/3580 (Bitte stets angeben)
2013/0012587
Ihre Eingabe zur Volksbank Eisenberg eG vom 16.09.2012

Mein Schreiben vom 24.09.2012

Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Kiok,

zunächst bitte ich zu entschuldigen, dass ich Ihnen aufgrund der Vielzahl der Eingaben erst jetzt antworten kann.

Sie hatten beanstandet, dass die Volksbank Eisenberg eG nach einer ersten bereits erfolgten Buchung, die Eröffnung eines Geschäftskontos für Ihren Verein rückgängig gemacht und eine Geschäftsbeziehung abgelehnt habe.

Das Kreditinstitut hat zu Ihrer Eingabe Stellung genommen. Eine Ausfertigung des Schreibens habe ich als Anlage beigelegt.

Aus dem Schreiben der Volksbank geht hervor, dass der Verein, für den Sie das Konto eröffnet haben, noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist und deshalb eine Feststellung des/der wirtschaftlich Berechtigte/n z. B. nicht durch die Einholung von Registerauskünften vorgenommen werden kann. Die Bank hat deshalb weitere Angaben zu den Vereinsmitgliedern angefordert. Sie hatten die Notwendigkeit einer weiteren Offenlegung von Vereinsdaten, auch in dem geforderten Umfang, in Frage gestellt. Die Volksbank hatte daraufhin die Geschäftsverbindung unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Geldwäschegesetzes und im Nachgang mit Hinweis auf die fehlende Mitwirkung gekündigt.

Gemäß § 4 des Geldwäschegesetzes (GWG) ist die Volksbank verpflichtet vor Eröffnung einer Geschäftsbeziehung den Geschäftspartner zu identifizieren. Sofern es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein

**Abteilung
Verbraucherschutz |
Recht**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Romppel
Referat Q 23
Fon +49 (0)2 28 41 08-1716
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
hartmut.romppel@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 2

handelt, gehören alle Vereinsmitglieder zu den wirtschaftlich berechtigten Personen, die über das Vereinsvermögen verfügen könnten. Eine satzungsmäßige Übertragung von Verfügungsmacht auf einzelne Vereinsmitglieder wirkt sich dabei vornehmlich im Innenverhältnis aus. Ähnlich einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind alle Vereinsmitglieder berechtigt Rechtsgeschäfte mit Dritten zu tätigen, haften aber persönlich für ihr Handeln.

Eine umfassende Würdigung der Rechtslage im Zusammenhang mit nicht rechtsfähigen Vereinen kann ich an dieser Stelle nicht vornehmen. Ich halte es aber durchaus für vertretbar, dass die Volksbank weitere Daten zu den Mitgliedern angefordert hat. Nach der Regelung des Geldwäschegesetzes kann die Identifizierung zwar noch durchgeführt werden, während die Geschäftsbeziehung schon begründet wird, damit Geschäftsabläufe nicht unterbrochen werden, in diesem Fall wäre das aber nicht erforderlich gewesen und die Identifizierung hätte vollständig vor einer Kontoeröffnung stattfinden können.

Eine abschließende Prüfung des Sachverhalts kann aber unterbleiben, weil die Volksbank jederzeit berechtigt gewesen wäre, die Geschäftsbeziehung gemäß ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ordentlich zu kündigen. Hierzu wäre dem Kunden eine angemessene Frist einzuräumen gewesen, die im Allgemeinen zwei Monate betragen hätte. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, kann das Kreditinstitut nicht verpflichtet werden eine Vertragsbeziehung einzugehen bzw. aufrecht zu erhalten. Eine Entscheidung darüber, ob sich aus der Anbahnung der Geschäftsverbindung etwaige gegenseitige Ansprüche ergeben, kann nur von einem ordentlichen Gericht getroffen werden.

Wenn Sie sich hierzu rechtlich beraten lassen wollen, sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens wenden.

Ich kann Ihnen in der vorgetragenen Angelegenheit mit bankaufsichtlichen Mitteln, die mir allein zur Verfügung stehen, leider nicht behilflich sein und sehe deshalb derzeit keinen Anlass dem Sachverhalt weiter nachzugehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Beglaubigt

Verwaltungsfachangestellte